

Bewerbungsbedingungen

zur Öffentlichen Ausschreibung
„Digitale AOK-Presseschau“

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Bestandteile der Vergabeunterlagen.....	3
3.	Wahl der Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.....	4
4.	Objektbegehung	5
5.	Hinweise zur Angebotserstellung.....	5
6.	Einreichung der Angebote; Angebotsfrist.....	6
7.	Elektronische Angebotsabgabe	7
8.	Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
9.	Eignungskriterien und -nachweise	8
10.	Bietergemeinschaften	9
11.	Unterauftragnehmer.....	10
12.	Bedingungen für die Ausführung des Auftrages.....	11
13.	Öffnung der Angebote.....	11
14.	Prüfung und Wertung der Angebote.....	11
15.	Kommunikation nach Angebotsabgabe.....	12
16.	Aufklärung	12
17.	Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot	13
18.	Hinweis zu „Russlandsanktionen“	13
19.	Anforderung eines Auszugs aus dem Wettbewerbsregister	14
20.	Zuschlags- und Bindefrist	14
21.	Unterrichtung der Bieter	15
22.	Aufhebung	15

Bedingungen für das Vergabeverfahren

1. Einleitung

- 1.1 Der AOK-Bundesverband (im Weiteren: AG) beabsichtigt, den Auftrag zur Erstellung einer digitalen Presseschau zu vergeben. Das für die Erstellung der Presseschau zu nutzende Medienpanel wird seitens des AG festgelegt. Die Presseschau ist täglich von Montag bis Sonntag zu erstellen und dem AG per E-Mail zu übermitteln. Der Auftragnehmer (im Weiteren: AN) übernimmt während der Vertragslaufzeit die Recherche und Auswahl von Presseartikeln nach den vom AG definierten Suchprofil, den Entwurf der digitalen Presseschau, die Abstimmung mit dem AG zur Freigabe der Presseschau, den elektronischen Versand der abgestimmten Presseschau an einen definierten Verteilerkreis sowie die Abrechnung der Lizenzkosten mit der Presse Monitor GmbH (PMG) und ggf. Dritter, insofern Artikel nicht über die PMG lizenziert werden können. Die zu erbringenden Leistungen werden durch ein festes Redaktionsteam des AN durchgeführt.
- 1.2 Eine Losvergabe ist nicht vorgesehen.
- 1.3 Auftraggeberin ist die
- AOK-Bundesverband eG&R
- Rosenthaler Straße 31
- 10178 Berlin
- 1.4 Soweit im Rahmen der Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form der besseren Lesbarkeit halber verallgemeinernd und wertungsfrei verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter (Generisches Maskulinum). Darüber hinaus wird der vereinfachten Lesbarkeit halber bei Erklärungen des Bieters davon ausgegangen, dass in der Form einer Personenmehrheit („Wir bieten...“) auch Einzelunternehmer erfasst werden.

2. Bestandteile der Vergabeunterlagen

- 2.1 Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen:

Anlage 01	Vertrag
Anlage 01a	Ergänzende Vertragsbedingungen
Anlage 02	Leistungsbeschreibung
Anlage 02a	Styleguide

Anlage 02b	Logo AOK-Bundesverband
Anlage 03	Angebotsblatt
Anlage 04	Bewertungskriterien
Anlage 05	Preisblatt
Anlage 06	Unternehmensreferenzen
Anlage 07	Referenz Redaktionsleitung
Anlage 08	Angaben Redaktionsteam/-leitung
Anlage 09	Eigenerklärung Ausschlussgründe § 31 Abs. 1 UVgO
Anlage 10	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Russlandsanktionen
Anlage 11	Erklärung einer Bietergemeinschaft
Anlage 12	Verpflichtungserklärung des Dritt-/Unterauftragnehmers
Anlage 13	Verzeichnis der Dritt- und/oder Unterauftragnehmer
	Datenschutzerklärung der Auftraggeberin/Vergabestelle zum Vergabeverfahren

- 2.2 Auf die bei den Ausschreibungsdiensten www.dtv.de und www.bund.de erschienene Vergabebekanntmachung wird verwiesen.
- 2.3 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.
- 2.4 Die Bereitstellung bzw. Übersendung der Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

3. Wahl der Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

- 3.1 Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU - Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO). Die Leistungen werden nach §§ 8, 9 UVgO im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben.
- 3.2 Es sind die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn diese sich während des Verfahrens ändern sollten.

4. Objektbegehung

Entfällt.

5. Hinweise zur Angebotserstellung

5.1 Ansprechpartner/in im Vergabeverfahren:

AOK-Bundesverband
Zentrale Vergabestelle
Clarissa Drachenberg
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin-Mitte
Telefax: +49 (0) 30 34646 2777
E-Mail: vergabestelle@bv.aok.de

- 5.2 Die interessierten Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Hinweise sowie alle sonstigen Fragen der Vergabestelle ausschließlich über den Kommunikationsbereich der E-Vergabelösung unverzüglich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür das Modul „Kommunikation“. Hierzu ist die kostenlose Registrierung des Unternehmens auf www.dtv.de erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass die bei der Registrierung hinterlegte E-Mailadresse des Unternehmens für Benachrichtigungen genutzt wird, um über die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen, welche auf der Vergabepattform für den Bieter abrufbereit zur Verfügung stehen, zu informieren.**
- 5.3 Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser ggf. in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen entsprechend anonymisiert. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht beantwortet.
- 5.4 Auf der Internetseite www.dtv.de werden im Modul „Kommunikation“ unter der jeweiligen Ausschreibung zeitnah Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einsehen kann und die er dort selbstständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Registrierte Unternehmen werden automatisch über neue Nachrichten der Vergabestelle per E-Mail informiert (z.B. Bewerberfragen/Antworten). Es wird daher empfohlen, sich zu registrieren

6. Einreichung der Angebote; Angebotsfrist

- 6.1 Die Angebote müssen im Rahmen der E-Vergabe Lösung eingereicht werden (siehe hierzu auch Ziffer 7).
- 6.2 Die Angebote müssen bis zum **18.09.2026 um 10:00 Uhr (Angebotsfrist)** über das E-Vergabeportal „DTVP“ bei der Zentralen Vergabestelle des AOK-Bundesverbandes eingehen (vgl. auch Ziffer 7). **Bitte verwenden Sie für die Angebotsabgabe das Modul „Angebote“** in dem für dieses Verfahren angelegten Projektraum mit der Verfahrens-ID: **CXP4YDKMQ1G**. Werden Angebote über das Modul „Kommunikation“ eingereicht, entsprechen diese nicht den Anforderungen des § 7 UVgO.
- 6.3 Eine Übersicht aller vom Bieter einzureichenden Unterlagen finden Sie im **Angebotsblatt (Anlage 03)**. Das Angebotsblatt und die dort dementsprechend gekennzeichneten Anlagen sind als Bestandteil des Angebots auszufüllen und dem Angebot beizufügen.
- 6.4 Auf anderem Wege als nach Ziffern 6.2 oder 7 übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, E-Mail oder Fernschreiben, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen. Ebenso unzulässig und unbeachtlich ist eine Rücknahme oder Änderung eines Angebots per Telefax, E-Mail oder Fernschreiben.
- 6.5 Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVgO).
- 6.6 Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UVgO).
- 6.7 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Andernfalls muss das Angebot gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVgO ausgeschlossen werden.
- 6.8 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zwingend zum Angebotsausschluss (§ 38 Abs. 10, § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVgO). Soweit der Bieter Erläuterungen seines Angebots für erforderlich hält, hat er diese auf eigenen besonderen Anlagen beizufügen. In diesem Fall ist zweifelsfrei kenntlich zu machen, dass diese Bestandteile des Angebotes sind.
- 6.9 Der Bieter erkennt mit Abgabe seines Angebotes alle Bestandteile der Vergabeunterlagen an. Die Auftraggeberin akzeptiert „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Bieters nicht. Diese können gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVgO zum Angebotsausschluss führen.
- 6.10 Auch auf die weiteren Ausschlussgründe des § 42 Abs. 1 UVgO wird verwiesen.
- 6.11 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

- 6.12 Im Angebotsblatt ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (§ 38 Abs. 11 UVgO).
- 6.13 Alle Angebotspreise und -beträge sind in der durch die jeweilige Anlage geforderten Form in Euro anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

7. Elektronische Angebotsabgabe

- 7.1 Für die Abgabe der elektronischen Angebote müssen sich die Bieter auf www.dtv.de registrieren. Dies ist kostenfrei möglich. Bitte beachten Sie, dass an die bei der Registrierung des Unternehmens hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation (siehe Ziffer 14) des Vergabeverfahrens erfolgt. **Sollten Sie Hilfe in Bezug auf die E-Vergabe-Lösung „DTVP“ benötigen, steht Ihnen das Team des Service & Support Centers der cosinex GmbH per Mail unter support@cosinex.de oder telefonisch unter der Rufnummer 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen) zur Verfügung. Informationen zu den Servicezeiten oder auch Video-Tutorials zum Vergabemarktplatz (Überblick über die Nutzung des Vergabeportals für Unternehmen, die als Bieter an Ausschreibungen teilnehmen möchten) erhalten Sie unter: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>.**
- 7.2 Für die Angebotsabgabe werden die einschlägigen Datenverarbeitungswerkzeuge benötigt: Computer, Internetverbindung, aktueller Internetbrowser, ggf. Drucker & Scanner.
- 7.3 Die Abgabe elektronischer Angebote erfolgt über die Installationen des Vergabemarktplatzes mit dem so genannten Bietertool. Auf [E-Vergabe - Anleitung für Unternehmen - Support-Center für Unternehmen - cosinex Service & Support Center](#) erhalten interessierte Unternehmen unter dem genannten Link weitere Informationen zum Vergabemarktplatz, einschließlich Informationen zur Angebotsabgabe.
- 7.4 Das Angebot ist in Textform gem. § 126b BGB abzugeben. **Alle** Angebotsbestandteile müssen der Textform entsprechen. Alle Anlagen sind vollständig auszufüllen und -soweit vorgesehen- mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen. Diese Anlagen sind eingescannt mit weiteren Angebotsunterlagen über www.dtv.de einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Vergabeunterlagen, welche den interessierten Unternehmen als PDF- und/oder Word- und/oder Excel-Dokumente zur Verfügung gestellt werden, auch in diesem Dateiformat wieder hochzuladen sind. Alternativ besteht auch die Möglichkeit alle Angebotsunterlagen als PDF-Dokumente hochzuladen. Alle Angebotsbestandteile sind so einzureichen, dass sie mit allen Microsoft Office Produkten und/oder dem Acrobat Reader zu öffnen und zu lesen sind.
- 7.5 Fordert die Vergabestelle die Abgabe des Angebotes mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur/qualifizierter elektronischer Signatur, muss die Signatur § 53 Abs. 3 VgV entsprechen.

- 7.6 Dateinamen sowie Unterordner sollten sich am Original orientieren, dürfen keine Umlaute oder Sonderzeichen enthalten.
- 7.7 Der Bieter kann sein elektronisches Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist und im Rahmen der E-Vergabe Lösung zurückziehen oder austauschen. Eine Rücknahme oder Änderung eines Angebotes per Telefax, E-Mail oder in Schriftform per Post ist nicht möglich.
- 7.8 Gibt der Bieter zwei oder mehrere Hauptangebote zu unterschiedlichen Zeiten ab, so wird das zuletzt eingereichte Angebot gewertet, es sei denn, die jeweiligen Hauptangebote werden als solche eindeutig gekennzeichnet und die Abgabe mehrerer Hauptangebote war zugelassen.

8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

9. Eignungskriterien und -nachweise

- 9.1 Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der § 123 oder § 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Das Vorliegen der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen werden im Rahmen der Ausschreibung geprüft, vgl. § 31 UVgO.
- 9.2 Die Eignungskriterien und die weiteren mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zum Beleg des Vorliegens der Eignungskriterien und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ergeben sich aus der Vergabebekanntmachung und dem Angebotsblatt).
- 9.3 Der Bieter hat mit seinem Angebot die Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 1 UVgO einzureichen. Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (§ 35 Abs. 3 UVgO).
- 9.4 **Eignungsleihe:** Ein Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (§ 34 UVgO; Eignungsleihe). Ist das der Fall, sind diese zu benennen und der Bieter hat der Auftraggeberin bereits mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 UVgO), eine Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 1 UVgO auch für jedes Drittunternehmen, dessen Kapazitäten er in Anspruch nimmt,

jeweils datiert, unterschrieben und mit dem Unternehmensstempel versehen, vorgelegt.

- 9.5 Ferner sind die in der Vergabebekanntmachung sowie dem Angebotsblatt genannten Nachweise zur „wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit“ insoweit zu erbringen, wie sie für die Leistung des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter beruft, relevant sind.

WICHTIG: Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen etc.) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese später die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO).

- 9.6 Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn das Drittunternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ i. S. v. § 138 GWB).
- 9.7 Die erforderliche Verpflichtungserklärung der vom Bieter benannten Drittunternehmen können bereits mit Angebotsabgabe, müssen spätestens jedoch vor Zuschlagserteilung vorgelegt werden, nachdem die Auftraggeberin den Bieter/die Bietergemeinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, gemäß Ziffer 9.5. aufgefordert hat, alle geforderten Unterlagen beizubringen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 UVgO). Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn das Drittunternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ i. S. v. § 138 GWB).

10. Bietergemeinschaften

- 10.1 Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen. Soweit in den Vergabeunterlagen vom Bieter bzw. von Bietern die Rede ist, sind davon auch Bietergemeinschaften umfasst, soweit für diese nicht jeweils spezielleren Regelungen getroffen werden.
- 10.2 Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben die Erklärung einer Bietergemeinschaft **datiert, unterschrieben und mit dem Unternehmensstempel versehen** mit ihrem Angebot abzugeben.
- 10.3 Bietergemeinschaften haben im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen, (§ 38 Abs. 12 UVgO).
- 10.4 Die in der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsblatt genannten und mit dem Angebot vorzulegenden Eignungsnachweise (Nachweis über die

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und Nachweis/e über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Wirtschaftsteilnehmers sind grundsätzlich von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

- 10.5 Die in der Vergabebekanntmachung und im Angebotsblatt genannten Eignungsnachweise über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit können von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gemeinschaftlich erbracht werden. Dabei sind die genannten Angaben jeweils auf den Leistungsteil zu beziehen, den das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft übernommen hat.

11. Unterauftragnehmer

- 11.1 Unterauftragnehmer ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe als Drittunternehmen (s.o.) vom Bieter einbezogen worden ist, und wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfskraft einzustufen ist. Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.
- 11.2 Der Einsatz von Unterauftragnehmern (bzw. Unterauftragnehmern) ist sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für die vollständige Leistungserbringung zulässig. Die Weitergabe von Teilleistungen an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern darf.
- 11.3 Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat der Bieter bereits mit Abgabe seines Angebotes im Verzeichnis der einzusetzenden Dritt- und Unterauftragnehmer (**Anlage 13**) anzugeben, welche wesentlichen Teile des Auftrages er durch einen Unterauftragnehmer ausführen lassen will (§ 26 UVgO). Die Auftraggeberin fordert den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter auf, die entsprechenden Verpflichtungserklärungen (**Anlage 12**) sowie die Eigenerklärungen zu den Ausschlussgründen nach § 31 Abs. 1 UVgO (**Anlage 09**), vom jeweiligen Unterauftragnehmer **unterschrieben mit Datum und Unternehmensstempel** versehen, vorzulegen.
- 11.4 Bitte beachten Sie, dass für solche Unterauftragnehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter bereits im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Eignungsleihe und die in diesen Bewerbungsbedingungen für eignungsbeliebene Drittunternehmen enthaltenen Vorgaben vorrangig sind (§ 26 Abs. 1 Satz 3 UVgO).
- 11.5 Für vor Zuschlagserteilung mitgeteilte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz der Unterauftragnehmer mit dem Zuschlag als erteilt. Der Einstufung eines Unternehmens als Unterauftragnehmer steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist.

- 11.6 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Bewerbungsbedingungen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

12. Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

- 12.1 Die in der Vergabebekanntmachung und im Angebotsblatt (**Anlage 03**) aufgeführten Bedingungen für die Ausführung des Auftrages sind grundsätzlich von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft mit dem Angebot vorzulegen.

13. Öffnung der Angebote

- 13.1 Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der Angebotsfrist beim AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin-Mitte statt.
- 13.2 Zur Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen. Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben. Ziffer 21 bleibt hiervon unberührt.
- 13.3 Die Auftraggeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. Bitte beachten Sie zudem die „Datenschutzerklärung der Auftraggeberin/Vergabestelle zum Vergabeverfahren“.

14. Prüfung und Wertung der Angebote

- 14.1 Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß § 41 ff. UVgO.
- 14.2 Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Auftraggeberin vom Bieter Aufklärung, § 44 Abs. 1 UVgO. Die sich anschließende Prüfung richtet sich nach den Vorgaben des § 44 Abs. 2 UVgO. Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen, § 44 Abs. 3 UVgO. Der Auftraggeber lehnt das Angebot auch dann ab, wenn der Bieter an der Aufklärung nicht mitwirkt. Auf die weiteren Regelungen des § 44 UVgO wird verwiesen.
- 14.3 Bei einer Öffentlichen Ausschreibung kann der Auftraggeber entscheiden, ob er die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt (§ 31 Abs. 4 UVgO).
- 14.4 Fehlen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geforderte Unterlagen, so kann die Auftraggeberin gemäß § 41 Abs. 2 UVgO den Bieter/die Bietergemeinschaft auffordern, die

entsprechenden Unterlagen innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nachzureichen (§ 41 Abs. 4 UVgO).

- 14.5 Hat der Bieter die verlangten Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Eignung mit dem Angebot nicht vorgelegt und auf Aufforderung der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nicht nachgereicht oder entsprechen diese nicht den zwingenden inhaltlichen Anforderungen und belegen daher nicht die Eignung des Bieters, wird das Angebot bei der Wertung nicht berücksichtigt (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVgO).

15. Kommunikation nach Angebotsabgabe

- 15.1 Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über das Modul „Kommunikation“ der E-Vergabe Lösung DTVP. **Bitte beachten Sie, dass die bei der Registrierung hinterlegte E-Mailadresse des Unternehmens für Benachrichtigungen genutzt wird, um über die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen, welche auf der Vergabeplattform für den Bieter abrufbereit zur Verfügung stehen, zu informieren.**

- 15.2 Dies betrifft u. a. die Kommunikation bzgl.

- Bieterfragen/ Antworten
- Aufklärung gem. § 9 Abs. 2, § 44 Abs. 1 UVgO
- Nachforderung von Unterlagen gem. § 41 Abs. 2 UVgO
- Zuschlagserteilung gem. § 43 UVgO
- Information gem. § 46 UVgO

16. Aufklärung

- 16.1 Die Auftraggeberin kann von den Bietern nur Aufklärungen über die Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen. Verhandlungen insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig (§ 9 Abs. 2 UVgO).
- 16.2 Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so bleibt sein Angebot unberücksichtigt (§ 44 Abs. 3 Satz 3 UVgO).
- 16.3 Grund und Ergebnis der Aufklärung werden vertraulich behandelt und bei der Zentralen Vergabestelle niederlegt.

17. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

- 17.1 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, vgl. § 43 Abs. 1 und 2 UVgO.

Vorliegend fließt die **Qualität mit 70 %** und der **Preis mit 30 %** in die Wertung ein.

- 17.2 Die Wertungs-/Zuschlagskriterien sind im Einzelnen den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Das Angebot muss zu allen Punkten der Bewertungsmatrix Angaben in Textform enthalten. Ist in den Wertungs-/Zuschlagskriterien nichts Anderes geregelt, so erhält der Bieter für fehlende Angaben zu Wertungs-/und Zuschlagskriterien NULL Punkte.

- 17.3 Zu den im Preisblatt zu machenden Angaben wird ausdrücklich auf die Rechtsprechung zu „Mischkalkulationen“ hingewiesen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.11.2003, Verg 53/03, Beschl. v. 21.12.2016 – VII-Verg 5/16; BGH, Beschl. v. 18.05.2004 – X ZB 7/04, Beschl. v. 19.06.2018 – X ZR 100/16). Ein Angebot enthält danach nicht die geforderten Preisangaben und ist gemäß § 57 Abs. 1 N. 5 VgV auszuschließen, wenn Bieter im Rahmen einer Mischkalkulation innerhalb ihrer Angebotsstruktur die tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Preise auf verschiedene Preise anderer Leistungspositionen verteilen. Davon ist auszugehen, wenn deutlich unter den zu erwartenden Kosten liegenden Ansätzen bei bestimmten Positionen auffällig hohe Ansätze bei anderen Preispositionen entsprechen.

Auf spekulative Angebote, die die Auftraggeberin bei Eintritt bestimmter, zumindest nicht gänzlich fernliegender Umstände erheblich benachteiligen, kann kein Zuschlag erteilt werden.

- 17.4 Besonderheit bei gleichem Wertungsergebnis:

Ist das Wertungsergebnis identisch gilt Folgendes: Sofern zwei oder mehrere Angebote nach Beendigung der Wertung im Ergebnis die identische Endpunktzahl aufweisen, erhält der Bieter mit der besseren Bewertung beim Kriterium Qualität den Zuschlag.

18. Hinweis zu „Russlandsanktionen“

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass es nach Art. 5k Abs. (1) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der derzeit geltenden Fassung, verboten ist,

„(1) [...] öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel

8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.“

Verträge werden daher nur mit Unternehmen geschlossen, die nicht unter diese (bzw. die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden) Sanktionsbestimmungen fallen. Bewerber/Bieter, die darunterfallen, werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Bietergemeinschaften, bei denen ein Bietergemeinschaftsmitglied unter eine der genannten Sanktionsbestimmungen fällt.

19. Anforderung eines Auszugs aus dem Wettbewerbsregister

Die Vergabestelle fordert aufgrund der geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Wettbewerbsregistergesetzes einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister für den Bieter/die Bieter/die Mitglieder der Bietergemeinschaft an, der/die für den Zuschlag vorgesehen ist/sind. Eintragungen im Wettbewerbsregister können zum Ausschluss führen.

20. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.10.2026**.

21. Unterrichtung der Bieter

- 21.1 Die Auftraggeberin unterrichtet jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung, vgl. § 46 UVgO.
- 21.2 Die Auftraggeberin unterrichtet auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung, § 46 UVgO.

22. Aufhebung

- 22.1 Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens richtet sich nach § 48 UVgO.
- 22.2 Die Auftraggeberin unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über die Aufhebung oder erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür, vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO.